



Verteilnetz Gebäudetechnik Energiesysteme

Elektrizitätstarife 2025

Die Stromprodukte bestehen aus 100 % erneuerbarer Energie.

Kundengruppe	Haushalt bis 50'000 kWh/Jahr	Gewerbe ab 50'000 kWh/Jahr	Industrie Mittelspannung
Energie Rp./kWh	14.70	14.70	14.70
Netznutzung Rp./kWh	10.00	8.00	2.60
Leistungspreis Fr./kW pro Monat	-	10.50	10.00
Blindleistung 4.50 Rp./kVarh	bei Energiebezug mit einem Leistungsfaktor (cos phi) von weniger als 0.92		
Grundpreis Energie Fr. pro Monat	5.00	5.00	5.00
Grundpreis Netznutzung pro Monat	11.00	90.00	150.00
Abgaben (Rp./kWh Netznutzung)			
Nutzung von öffentlichem Grund ¹	0.24	0.215	0.19
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV ²	2.20	2.20	2.20
Systemdienstleistungen SDL ²	0.55	0.55	0.55
Schutz der Gewässer und Fische ²	0.10	0.10	0.10
Stromreserve ²	0.23	0.23	0.23
Gesamtpreis pro kWh	28.02	26.02	20.57
Gesamtpreis pro kWh inkl. MwSt.	30.29	28.13	22.24

 ¹ Gemäss Reglement über Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund der Gemeinde Uznach vom 1. Januar 2020
² Nationale Beiträge jährlich festgelegt durch Bundesrat

Allgemeine Informationen Strombezug

Einheitstarife

Es handelt sich um Einheitstarife. Die Preise sind über das ganze Jahr konstant. Es kommt kein Hoch- und Niedertarif oder Sommer- und Wintertarif zur Anwendung.

Preise für Energie

Die Preise für Energie basieren auf den Produktions-, Beschaffungs- und Bereitstellungskosten für die effektiv verbrauchte Energie inklusiv der dazugehörenden Herkunftsnachweisen (HKN).

Preise für Netznutzung

Die Preise für die Netznutzung setzen sich zusammen aus den Kosten für Transport und Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Kosten für alle Netzebenen von der Produktion bis zum Verbraucher.

Abgabe an Gemeinde Uznach

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe für den gesteigerten Allgemeingebrauch gemäss dem Gemeindereglement über die Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Schutz der Gewässer und Fische

Die Kostendeckende Einspeisevergütung ist eine nationale Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien und für Massnahmen im Rahmen des Gewässerschutzgesetzes.

Systemdienstleistungen (SDL)

Zu den Systemdienstleistungen gehören Massnahmen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid zum sicheren und stabilen Betrieb des Übertragungsnetzes.

Stromreserve

Über die Abgabe werden Reservekraftwerke, die Wasserkraftreserve und weitere Massnahmen gemäss der Stromgesetzgebung des Bundes finanziert.

Messung per Fernauslesung

Die Messung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel mit einem geeichten Lastgangzähler, welcher die mittlere Leistung aus 15 Minuten registriert. Daraus leitet das Energieverrechnungssystem die gelieferte Energiemenge. Die Messwerte werden mittels Datenkommunikation ausgelesen; die Kosten der Datenkommunikation sind im Grundpreis enthalten.

Akonto

Ist keine Fernauslesung möglich werden unterjährig Akontozahlungen verschickt. Der in Rechnung gestellte Betrag bestimmt sich aus einem angenommenen Verbrauch abgeleitet aus dem Vorjahresverbrauch.

Gültigkeit

Die Strombezugspreise gelten ab dem 1. Januar 2025 und sind gemäss Gesetz für ein Jahr gültig. Sie ersetzen alle früheren Tarife.

Einspeisevergütung

Das Elektrizitätswerk Uznach ist verpflichtet, ihm angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und zu vergüten. Diese Abnahme- und Vergütungspflicht besteht nur für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion von höchstens 5'000 MWh.

Vergütung nach Referenzmarktpreis mit Aufschlag

Die Vergütung richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisevergütung. Als Marktpreis gilt der quartalsmässig publizierte Referenzmarktpreis des Bundesamtes für Energie BFE.

Kundinnen und Kunden des Elektrizitätswerks Uznach erhalten einen Aufschlag von 40 % auf den Referenzmarktpreis.

Herkunftsnachweise HKN

Die Vergütung für an das Elektrizitätswerk Uznach abgegebene HKN Photovoltaik beträgt 1.5 Rp./kWh. Es besteht keine Abnahmepflicht für das Elektrizitätswerk. In der Regel werden die HKN von Anlagen im eigenen Versorgungsgebiet abgenommen.

Messung der Einspeisung

Die Messung der ins Netz gelieferten Energie erfolgt mit einem Lastgangzähler. Dieser ermittelt pro 15 Minuten die mittlere Leistung des eingespeisten Stroms. Daraus leitet das

Energieverrechnungssystem die Energiemenge. Die Messwerte werden mittels Datenkommunikation ausgelesen; die Kosten der Datenkommunikation sind im Grundpreis der Netznutzung enthalten.

Blindleistungsregelung

Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen in der Lage sein, induktive bzw. kapazitive Blindleistung abzugeben respektive aufzunehmen. Ohne Vorgabe des Verteilnetzbetreiber (VNB) wird der Standardwert von cos phi = 1.0 eingestellt. Um bei schwankender Wirkleistungseinspeisung Spannungssprünge zu vermeiden, muss eine Kennlinie mit kontinuierlichem Verlauf und begrenzter Steilheit gewählt werden. Sowohl das gewählte Verfahren als auch die Sollwerte können vom VNB individuell für jede EEA festgelegt und mittels Vereinbarung festgehalten werden.

Gültigkeit

Die vorliegenden Regelungen und Preise gelten ab dem 1. Januar 2025 und ersetzen alle früheren Tarife. Unterjährige Anpassungen sind möglich.

Weiter Grundlagen

Für den Strombezug und die Rücklieferung gelten weiter folgende Bestimmungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Technische Anschlussbedingungen für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger
- Prüfprotokoll für Energieerzeugungsanlagen
- Verpflichtungserklärung für Kunden mit Energieerzeugungsanlage mit gekoppeltem Stromspeicher und Verbrauchseinrichtung
- Rahmenvertrag und Vollmacht Eigenverbrauchsgemeinschaft